

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

### **Betreff**

**Antrag Bündnis 90 / DIE GRÜNEN – Unterstützung des kommunalen Wahlrechts für alle Migranten/innen**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

### **Beschlussvorschlag**

Die Ausführungen des Rechtsreferates zum Antrag von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag wird abgelehnt.

### **Begründung**

1.

Mit dem Antrag soll der Stadtrat einen Appell an die Bayerische Staatsregierung sowie die Landratsfraktionen richten, sich für das kommunale Wahlrecht für „Migranten/innen einzusetzen, die seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland leben“.

Mit Stichtag 31.12.2007 halten sich im Fürther Stadtgebiet insgesamt 17.486 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit auf. Aus den bisherigen 14 EU-Staaten zuzüglich der neuen 10 EU-Staaten ab 01.05.2004 und der beiden Beitrittsstaaten 2007 (Bulgarien und Rumänien) entfallen auf die über 16-Jährigen 6.098.

Menschen über 16, die aus der Türkei sowie den übrigen Nicht-EU-Staaten stammen und damit für ein Kommunalwahlrecht in Betracht kommen könnten, umfassen 8.954 Personen. Hiervon sind allein 4.586 türkische Staatsbürger.

Menschen mit einer Aufenthaltsdauer von über 5 Jahren, wie im Antrag gefordert, umfassen einen Personenkreis von etwa 7.000.

Der Antrag ist in erster Linie politischer Natur und nicht rechtlicher.

Gleichwohl seien folgende Hinweise gestattet:

1.

Das aktive Wahlrecht für Bundes- und Landtagswahlen ist geknüpft an die Deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 38 Abs. 2, Absatz 3 Grundgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Bundeswahlgesetz.

Eine Ausnahme gilt für Kommunalwahlen. Wahlberechtigt nach Art. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sind Unionsbürger. Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Gemäß Art. 8 b Abs. 1 EG-Vertrag hat jeder ausländische Unionsbürger im Wohnsitzmitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht für Kommunalwahlen, wobei für ihn die selben Bedingungen gelten, wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates (vgl. BayVerfGH in Bayer. Verwaltungsblätter 97, Seite 495).

2.

Der gravierende Unterschied zum Antrag von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN liegt also darin, dass in der geltenden Rechtslage die wechselseitigen Wahlrechte innerhalb der EU-Staaten verbürgt sind.

Das, was Bündnis 90 /DIE GRÜNEN wollen, ist jedoch die einseitige Wahlrechtszubilligung an Einwanderer aus aller Herren Länder, ohne dass gewährleistet ist, dass deutsche Staatsbürger in deren Herkunftsländern ebenfalls wählen könnten.

Im übrigen sollte man sich hüten, das Kommunalwahlrecht als eine Art Wahlrecht zweiter Klasse im Vergleich zur Bundestags- und Landtagswahl zu sehen – der Regelfall, wonach zunächst der Neubürger dokumentieren muss, dass er sich mit diesem Land verbunden fühlt und die deutsche Staatsbürgerschaft deswegen annimmt, bevor er wählen darf, sollte als Voraussetzung eines aktiven Wahlrechts beibehalten bleiben.

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €	
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja bei Hst.		Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen: RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>	

II. POA/SD Zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III

Fürth, 18.02.2008

gez. Maier

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:

Tel.: